



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Bundespolizeirevier Berlin-Südkreuz

Besuch vom 14. März 2018

Az.: 22II/2/18

Inhalt

| | | |
|------------|--|---|
| A | Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf..... | 2 |
| B | Positive Beobachtungen | 2 |
| C | Feststellung und Empfehlung..... | 2 |
| I | Durchsuchung mit Entkleidung..... | 2 |
| II | Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung | 3 |
| III | Tageslicht | 4 |
| D | Weiteres Vorgehen..... | 4 |

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 14. März 2018 das Bundespolizeirevier Berlin-Südkreuz.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat an. Sie traf um 13:00 Uhr in dem Bundespolizeirevier Berlin-Südkreuz ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

In dem Bundespolizeirevier Berlin-Südkreuz wurden im vergangenen und im laufenden Jahr insgesamt 21 Personen aus polizeirechtlichen Gründen und 60 Personen aus Gründen der Strafverfolgung in Gewahrsam genommen.

Die Delegation traf in der besuchten Dienststelle keine in Gewahrsam genommenen Personen an.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass nach Aussage der Bediensteten jede der Freiheit entzogene Person mündlich über die Existenz einer Beschwerdestelle in der Bundespolizeidirektion aufgeklärt wird. Es wird angeregt, diese Aufklärung schriftlich vorzunehmen.

C Feststellung und Empfehlung

I Durchsuchung mit Entkleidung

In der Polizeidienststelle wird nach Angaben der Bediensteten jede Person, der nach strafprozessualen Vorschriften die Freiheit entzogen wird, vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter

vollständiger Entkleidung durchsucht. Eine Einzelfallprüfung findet nicht statt. Ob eine Durchsuchung mit Entkleidung durchgeführt wurde, wird nicht dokumentiert.

Nach Aussage der Bediensteten diene die praktizierte Vorgehensweise auch dem Interesse der betroffenen Personen, da sie anderenfalls von übernehmenden Bediensteten unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden müssten und damit eine doppelte Durchsuchung vermieden würde. Diese Argumentation erschließt sich der Nationalen Stelle nicht, da auch eine Durchsuchung unter Entkleidung durch übernehmende Bedienstete einer Einzelfallentscheidung bedarf.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.¹ Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.²

Für die Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs ist darüber hinaus erforderlich, dass das mildeste Mittel gewählt wurde. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, ist die schonendste Vorgehensweise, beispielsweise eine Entkleidung in zwei Phasen, wobei die betroffene Person zu jedem Zeitpunkt entweder am Ober- oder Unterkörper bekleidet ist, zu wählen. Hierzu erklärte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Rahmen eines vorherigen Berichtsverfahrens, dass eine Durchsuchung von Personen in zwei Phasen das Risiko des Nichtauffindens gefährlicher Gegenstände erhöhen würde. In der Phase der Wiederbekleidung könnten Gegenstände aus der noch angelegten, nicht durchsuchten Unter- oder Oberkörperbekleidung in die wieder angelegte, durchsuchte Ober- oder Unterbekleidung gelangen. Der Vorschlag der Nationalen Stelle beinhaltet jedoch nicht, dass die betroffene Person sich ihre vollständige Ober- oder Unterbekleidung wieder anziehen können sollte. Es soll lediglich der betroffenen Person die Möglichkeit eröffnet werden, ein Kleidungsstück, wie ein Unterhemd oder eine Unterhose, wieder anzuziehen, bei der die angesprochene Gefahr des Nichtauffindens gefährlicher Gegenstände ausgeschlossen werden kann.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Die Gründe für die Maßnahme sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, ist die schonendste Vorgehensweise, beispielsweise eine Entkleidung in zwei Phasen, wobei die betroffene Person zu jedem Zeitpunkt entweder am Ober- oder Unterkörper bekleidet ist, zu wählen. Die Bediensteten sind hierfür zu sensibilisieren.

II Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen der besuchten Polizeidienststelle kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Es besteht keine Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf ermöglicht und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht.

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

² VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14; Landgericht Hamburg, Entscheidungen über Beschwerden gegen G20-Ingewahrsamnahmen vom 18.06.2018, URL: <http://justiz.hamburg.de/pressemitteilungen/11228482/pressemitteilung-2018-06-18-olg-01/> (zuletzt abgerufen am 19.06.2018).

Es wird empfohlen, alle Gewahrsamsräume der Bundespolizei mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten.

III Tageslicht

Die Gewahrsamsräume des Bundespolizeireviere Berlin-Südkreuz verfügen über keine Fenster.

Auch bei kurzer Unterbringung im Gewahrsam wird ein Tageslichtzugang empfohlen. Dies ist bei zukünftigen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 17.07.2018